

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-311/2025 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 12.11.2025
Beschlussfassung Strukturwandelprojekt MTZ im OT Stadt Stolberg (Harz)	
Bauamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: § 45 Abs. 2 des KVG LSA, verkündet über den Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, in der derzeit gültigen Fassung; Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038) vom 2. Dezember 2021 (MBI. LSA 2022 S. 3), zuletzt geändert durch RdErl. Vom 07.06.2024 (MBI. LSA 2024 S. 421)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt in Ergänzung des städtebaulichen Vertrages zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen/Sanierungsmaßnahmen im OT Stadt Stolberg, beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Südharz am 29.01.2025 (Beschluss Nr. 21-172/2025), die in der Anlage befindliche Ergänzung zur näheren Definition der öffentlichen/kommunalen Aufgabe (Errichtung und Betrieb eines montantouristischen Zentrums).

Begründung:

Der Vertrag beinhaltet im §1 Abs. 3 eine Formulierung zur Ausgestaltung und Umsetzung des öffentlichen/kommunalen Zwecks. Seitens der Stabsstelle Strukturwandel, abgestimmt mit dem Fördermittelgeber, ist dieser Zwecks konkreter zu beschreiben. Dies erfolgt in der zu beschließenden Vereinbarung. Die nähere Beschreibung ist der Stabsstelle vorab vorgelegt worden.

Der öffentliche /kommunale Zweck wird nunmehr noch klarer definiert; insbesondere wird die Verantwortung für die Errichtung und den späteren Betrieb durch die Eigentümerin detailliert festgeschrieben.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	-------

Entstehende Aufwendungen sind im Gemeindehaushalt bereitzustellen und bei der Übernahme neuer Aufgaben gegenzufinanzieren.

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 18
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates